

Seite 1 Studentische Hilfskräfte – Personal ohne Vertretung?	Seite 2 Studentische Personalvertretung an der Alice Salomon Hochschule Knechte der Professorinnen und Professoren?	Seite 3 Professor Prekär	Seite 4 GEW: „Deutschland verletzt völkerrechtlich verbrieftes Recht auf Bildung“
Seite 5 Wenn die Zulassung zur Zugangshürde wird	Seite 6 Der Bund könnte sehr wohl eine Regelung treffen Prüfungen – Wildwestmanier an Hochschulen	Seite 7 Heute für morgen Zeichen setzen	Seite 8 Eigene Wohnung, WG, „Hotel Mama“, Wohnheim

Allein machen sie dich ein!

Studentische Hilfskräfte – Personal ohne Vertretung?

Beschäftigte sind in der Regel viel abhängiger von ihrem jeweiligen Arbeitgeber, als es dieser von ihnen ist. Während Beschäftigte zumeist auf ihr Arbeitsentgelt angewiesen sind, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, können Arbeitgeber bei offenen Stellen meist aus mehreren Bewerbern auswählen. Deswegen spricht man mitunter von einer „strukturellen Machtasymmetrie“. Um dieser etwas entgegenzusetzen, sind die Beschäftigten auf eine kollektive Interessenvertretung angewiesen. Dafür gibt es neben den Gewerkschaften vor allem die Betriebsräte, im öffentlichen Dienst die Personalräte.

Die wesentliche Funktion von Betriebs- und Personalräten ist es, die Interessen der Beschäftigten gegenüber der jeweiligen „Dienststelle“ zu vertreten. So gehört es zu

deren Aufgaben, die Einhaltung von gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zu Gunsten der Beschäftigten zu überwachen, Vorschläge der Beschäftigten aufzunehmen und gegenüber der Hochschule einzubringen und bei personellen Maßnahmen – wie Einstellungen – darauf zu achten, dass die Beschäftigten korrekt behandelt werden.

Keine Hilfe für Hilfskräfte? Studentische Hilfskräfte aber sind in vielen Bundesländern nicht von der Vertretung durch den Personalrat erfasst: Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen schließen sie explizit oder faktisch aus der Personalvertretung aus. In Baden-Württemberg greift für sie nicht die „Mitbestimmung“, sondern nur die schwächere Form der „Mitwirkung“.

Doch auch in den anderen Bundesländern profitieren Hilfskräfte nur eingeschränkt von der dort bestehenden Vertretung durch den Personalrat. Das hat mehrere Gründe: Zum einen ist die Möglichkeit, selbst zur Wahl anzutreten, oft an eine Mindestbeschäftigungszeit gebunden, die Hilfskräfte wegen der üblichen kurzen Vertragslaufzeiten nur selten erreichen. Sollte doch einmal eine Hilfskraft in den Personalrat gewählt werden, so endet das Arbeitsverhältnis meist deutlich vor der mehrjährigen Amtszeit. Zu einer funktionierenden Personalratsarbeit gehört es aber auch, dass alle vertretenen Beschäftigtengruppen in diesem Gremium repräsentiert sind. Nur so können deren spezifischen Interessen und Probleme eingebracht werden, nur so nehmen Hilfskräfte den Personalrat als „ihre“ Vertretung wahr. So überrascht es nicht, dass es im Hochschulalltag besonders viele

Probleme gibt, denen eine effektive Personalvertretung für Hilfskräfte entgegen wirken könnte: Ansprüche auf bezahlten Urlaub und auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall werden ihnen vorenthalten, die Hochschulen behandeln ihre Hilfskräfte allzu oft als „Sachmittel“ und bei der Einstellung herrscht Willkür.

Perspektiven

Verbesserungen könnten auf zwei Ebenen ansetzen: Erstens müssten die Bundesländer ihre Personalvertretungsgesetze ändern. Dies entweder, indem ein eigenständiger Personalrat nach Berliner Vorbild eingerichtet wird oder indem die Hilfskräfte als besonderer Teil des Personals fest in den allgemeinen Personalrat verankert werden. Eine lebendige Personalratsarbeit ist allerdings nur möglich, wenn zudem die Vertragslaufzeiten für Hilfskräfte verlängert werden, so dass diese sich überhaupt längerfristig

einbringen können. Zweitens sollten Hilfskräfte, Studierendenvertretungen und Gewerkschaften aber nicht auf eine verbesserte gesetzliche Grundlage der Personalratsarbeit warten. Zumindest einen Teil der Aufgaben des Personalrats können diese ebenfalls wahrnehmen. Aber auch dort, wo ein Personalrat mit entsprechenden Kompetenzen besteht, ist er oft auf die Zusammenarbeit mit anderen angewiesen. Auch Personalräte ohne formale Zuständigkeit sollten die Belange von Hilfskräften ernst nehmen. Nicht zuletzt gilt der Appell zur Vertretung der eigenen Interessen auch jedem einzelnen studentischen Beschäftigten: Warte nicht darauf, dass andere für dich aktiv werden! Ergreife selbst Initiative und trete für deine Interessen ein!

Roman George, promoviert an der Uni Marburg, zuvor mehrfach beschäftigt als studentische und wissenschaftliche Hilfskraft



Foto: Marco Unger

WiHis und Beamte beim Streik

Good-Practice-Beispiel aus der Hauptstadt

Studentische Personalvertretung an der Alice Salomon Hochschule

In Berlin hat das studentische Personal an Hochschulen das Recht auf eine Personalvertretung für studentisch Beschäftigte. Diese Vertretungen werden

jedes Jahr gewählt, derzeit haben die drei Universitäten in Berlin sowie die Alice Salomon Hochschule solche Personalvertretungen.

Wie auch in anderen Bundesländern hat der Spar-Druck der Regierungen Auswirkung auf den Lehrbetrieb an Hochschulen. Dies wirkt sich direkt

auf die Arbeitsbedingungen von studentischen Beschäftigten aus, die meist als Tutorinnen und Tutoren an der Hochschule arbeiten. So etwa durch die Kürzung der Vorbereitungs- und Lehrzeiten, die eine Erhöhung der Arbeitsbelastung bei gleich bleibender Vergütung nach sich zieht. Trotz Personalvertretung, konnte diese nachteilige Entwicklung nicht verhindert werden.

zusetzen, welche wir erfolgreich mit Hilfe der engen Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften GEW und ver.di umsetzen konnten.

Nach nun vier Jahren Bestehen des Personalrates an der Alice Salomon Hochschule, sind wir in der Hochschule fest etabliert und anerkannt. Durch die Schaffung einer gemeinsamen Arbeitsbasis können wir nun enger mit der Hochschule zusammenarbeiten und die Tutorinnen und Tutoren mit ausgebauten Beratungsangeboten besser in ihrer Arbeit unterstützen.

Qualität kommt zu kurz

Kurz nach Umsetzung der Kürzung stand die alljährliche Wahl des Personalrates an, und ich entschloss, mich zur Wahl zu stellen. Anfänglich war es für mich schwierig, einen Überblick über Mitbestimmung, Mitwirkung, Ausschreibungen, Einstellungen und allgemein die Arbeitsweise des Personalrates zu gewinnen. In der täglichen Arbeit im Personalrat lagen die Schwerpunkte vor allem bei fairen Verfahren von Ausschreibungen, Bewerbungsgesprächen und Einstellungen. Unser Hauptanliegen war eine tarifrechtliche und einheitliche Vertragsgestaltung durch-

Selbstbestimmung durch Mitbestimmung

Die nächste Wahl der studentischen Personalvertretung an der Alice Salomon Hochschule steht im Juli 2011 an. Die Vertretung der studentischen Beschäftigten im Personalrat muss unbedingt fortgesetzt werden, denn nur mit Hilfe einer starken Vertretung werden diese überhaupt gehört!

Pierre Gillmann, studentisches Mitglied im Personalrat an der Alice Salomon Hochschule



Auch für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte gelten Rechte!

Knechte der Professorinnen und Professoren?

Vorstellung des neuen GEW-Ratgebers „Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte an Hochschulen“ (im Folgenden sprechen wir nur von „Hilfskräften“).

Nicht alles mit sich machen lassen!

Dass die Gruppe der Hilfskräfte an der Hochschule keine echte Vertretung hat, bringt viele Probleme mit sich. So werden sie von ihren Professorinnen und Professoren scheinbar über ihre Rechte „informiert“ und es kursieren Märchen anstelle einer soliden Aufklärung zur Rechtslage. Hier will der GEW-Ratgeber Abhilfe schaffen! Er gibt auf eine Vielzahl von Fragen Antworten, er gibt nützliche Informationen und Tipps, er möchte ermuntern, nicht alles mit sich machen zu lassen und appelliert daran, sich mit Gleichgesinnten und Verbündeten zusammen zu schließen und sich in einer Gewerkschaft zu organisieren.

Der GEW-Ratgeber geht darauf ein, welche Dinge im Arbeitsvertrag stehen müssen, welche erstrebenswert sind und welche im Interesse der an den Hochschule jobbenden Studierenden sind. Er gibt Tipps zu Arbeitszeitvereinba-

rungen und zu den Rechten im Krankheitsfall. Die ebenfalls für alle sonstigen Beschäftigten geltenden gesetzlichen Rechte zum Urlaubsanspruch werden ausführlich dargestellt.

Rechtsinfo und Rechtsschutz

Darüber hinaus beantwortet der GEW-Ratgeber viele Fragen aus der Sozialberatungspraxis. So wie die nach der Hinzuverdienstgrenze beim BAföG, bei mehreren Jobs nebeneinander und zu Kranken- und Unfallversicherung. Für Studierende mit Kind gibt es ein extra Kapitel, in dem auf Hilfskrafttätigkeiten und Elternschaft, auf Mutterschutz sowie auf Elternzeit und Elterngeld eingegangen wird.

Der GEW-Ratgeber informiert zu wichtigen AnsprechpartnerInnen bei den besonderen Problemen von Hilfskräften an Hochschulen und er zeigt auf, wer im Ernstfall vor Ort Hilfe geben kann.

Auch der beste Ratgeber kann einen nicht einsichtsfähigen Professor zur Räson bringen. Hier kann eine GEW-Mitgliedschaft helfen. GEW-Mitgliedern stehen RechtsberaterInnen der GEW und des DGB bundesweit zur Verfügung. Studentische und wissen-

schaftliche Hilfskräfte erhalten bei vielfältigen arbeitsrechtlichen Problemen Rechtsschutz.

Ohne Hilfskräfte läuft nichts an Hochschulen!

In Bibliotheken, Tutorien, Lehre und Forschung setzt man auf die Hilfskräfte. An den Universitäten, Fachhochschulen, Kunst- und Musikhochschulen arbeiten bundesweit über 100.000 studentische Hilfskräfte. Hinzu kommen über 20.000 wissenschaftlichen Hilfskräfte mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung. Auf ihren Schultern ruht ein großer Teil der an den Hochschulen geleisteten Arbeit. Und sie leisten gute Arbeit! Die GEW meint: Wer gute Arbeit leistet, muss auch gut bezahlt werden! Lasst uns gemeinsam für tarifvertragliche Regelungen kämpfen!

Marco Unger,
Bundessprecher der GEW-Studierenden

Der GEW-Ratgeber für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte ist kostenlos und kann (auch als pdf-Datei) bei den Landesverbänden oder beim Hauptvorstand der GEW bezogen werden: GEW-Hauptvorstand, Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt, Ansprechpartnerin: Brigitte Eschenbach, Tel.: 069/78973-313, Email: brigitte.eschenbach@gew.de





Lehrbeauftragte an Hochschulen

Professor Prekär

Foto: dpa

Studierende stellen sich selten die Frage, auf welcher vertraglichen Grundlage ihre DozentInnen arbeiten. Sicher wären sie überrascht zu erfahren, wie viele lediglich auf Grundlage eines Lehrauftrages arbeiten.

Über die Lehrbeauftragten gibt es wenige Angaben. Laut statistischem Bundesamt stellen sie die Mehrzahl der Lehrenden an den Hochschulen dar: 2007 waren an den Universitäten ca. 30.600 Lehrbeauftragte und knapp 21.000 ProfessorInnen tätig, an den Fachhochschulen ca. 20.500 Lehrbeauftragte und knapp 18.800 hauptberufliche DozentInnen. Über die durch Lehrbeauftragte erbrachte Lehre hingegen gibt es keine bundesweiten statistischen Erhebungen. Im Land Berlin wurden 2009 an den Universitäten und künstlerischen Hochschulen zwischen 13 Prozent und 29 Prozent der Lehrstunden von Lehrbeauftragten geleistet, an den Fachhochschulen sogar bis zu 48 Prozent.

Personalvertretung nicht für Lehrbeauftragte

Die Hochschulgesetze der Bundesländer sowie die Richtlinien der einzelnen Hochschulen regeln die Arbeit der Lehrbeauftragten. Nichtsdestotrotz sind die wichtigsten Aspekte der Arbeitsbedingungen überall gleich. Alle Ländergesetze klären, dass Lehraufträge „kein Arbeitsverhältnis zur Hochschule begründen“. Das ist wichtig, da die Lehrbeauftragten somit nicht zum Personal gehören und keine Vertretung in den Personalräten – meist auch nicht in der universitären Selbstverwaltung – haben dürfen. Lehraufträge werden „erteilt“. Dies bedeutet, dass die Hochschule die Bedingungen festlegt, welche die DozentInnen lediglich annehmen oder ablehnen können. Zudem gelten die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften für Lehrbeauftragte nicht: Nur die geleisteten Unterrichtseinheiten werden vergü-

tet, Lehrbeauftragte bekommen kein Geld bei Krankheit, haben weder Kündigungs- noch Mutterschutz und keinen Urlaubsanspruch. Weiterhin können Lehraufträge jederzeit „aus wichtigem Grund“ widerrufen werden. Das geschieht selten, weil es i. d. R. nicht nötig ist: Lehraufträge laufen semesterweise und werden einfach nicht wieder erteilt, so dass die Hochschule die Lehrbeauftragten ohne Angabe von Gründen sehr schnell und einfach „loswerden“ kann. Da Lehrbeauftragte als FreiberuflerInnen gelten, müssen sie die Beiträge zur Sozialversicherung selbst tragen, und zwar sowohl den Arbeitgeber- als auch den Arbeitnehmeranteil. Die Höhe der Honorare variiert je nach Bundesland und Hochschule. Je nach Aufgaben beträgt die Vergütung pro Unterrichtseinheiten 15 bis 55 Euro.

Viele Wege führen zum Lehrauftrag

Faktisch ist die Gruppe der Lehrbeauftragten sehr heterogen. Einige Lehrbeauftragte arbeiten unter regulären Arbeitsverhältnissen außerhalb der Hochschule, für diese Personen ist die Höhe des Honorars nicht entscheidend. Sie unterrichten, weil sie gern ihr Wissen weitergeben oder weil sie für ihre Karriere die Unterrichtserfahrung für bedeutend halten. Zahlreiche Lehrbeauftragte übernehmen Daueraufgaben, sie unterrichten in der Grundlehre und nicht nur in zusätzlichen Lehrangeboten. Unter ihnen können drei Gruppen unterschieden werden:

Erstens: der Ersatz für LehrstuhlinhaberInnen. Viele Hochschulen verzögern die Besetzung der vakanten Lehrstühle, um Geld zu sparen. Damit die Kurse trotzdem stattfinden, werden sie Lehrbeauftragten anvertraut, die gegen die Bezahlung lediglich der Unterrichtseinheiten die Aufgaben der LehrstuhlinhaberInnen übernehmen. Zweitens: die jungen WissenschaftlerInnen. Viele von ihnen wollen

Lehrerfahrungen sammeln, und für diejenigen, die über Stipendien promovieren, stellen die Lehraufträge eine Verbindung zur Hochschule dar. Aber auch den jungen WissenschaftlerInnen, die nicht unterrichten wollen, werden häufig von ihren Doktorvätern oder -müttern diese Aufgaben nahe gelegt. Die Lehraufträge, welche junge WissenschaftlerInnen übernehmen, werden in vielen Fällen nicht vergütet, was die Hochschulgesetze zulassen.

Drittens: die „hauptberuflichen“ Lehrbeauftragten. In dieser Gruppe finden sich AkademikerInnen, die durch ein Patchwork freiberuflicher Lehrtätigkeiten ihren Lebensunterhalt abdecken. Da es an den Hochschulen Begrenzungen für den Umfang der Lehrtätigkeit der Lehrbeauftragten gibt (50 Prozent des Lehrdeputats der Hauptamtlichen im selben Bereich), müssen die Lehrbeauftragten dieser Gruppe an verschiedenen Hochschulen und anderen Einrichtungen unterrichten.

Hartes Brot – für viele

Keine gesonderte Bezahlung von Vor- und Nachbereitungszeiten sowie für die Betreuung der Studierenden ist vorgesehen. Die Prüfungsmitwirkung wird zumeist bezahlt, aber nach der Einführung der Bachelor- und Masterabschlüsse werden zahlreiche Leistungen der Studierenden bewertet und benotet, so dass die unvergütete Belastung jedes Kurses zugenommen hat. Der Umfang der von Lehrbeauftragten abgedeckten Lehre zeigt eindeutig, dass nicht alle Lehrbeauftragten der gesetzlichen Definition entsprechen, d. h. „zeitweise von außerhalb Praxiserfahrungen in die Hochschullehre einbringen“. Für die Lehrbeauftragten DozentInnen bringt diese Beschäftigungsart ein andauerndes Prekariat mit sich. Die kurzen Vertragslaufzeiten ermöglichen keine Planungssicherheit. Lehraufträge mit den gleichen Aufgaben dürfen aber über Jahre und

Jahrzehnte an dieselben DozentInnen vergeben werden, ohne dass je die Hochschulen in die Pflicht kommen, sie anzustellen. In Land Berlin unterrichten – je nach Hochschule – zwischen 48 Prozent und 85 Prozent der Lehrbeauftragten bereits vier Semester oder länger an derselben Hochschule. Auch für Studierende entstehen

Nachteile, weil die Lehrbeauftragten wenig Zeit für die individuelle Betreuung haben. Zudem leidet die Kontinuität der Lehre, besonders wenn Lehrbeauftragte nach wenigen Semestern ausgetauscht werden.

Dr. Linda Guzzetti, seit 1996 Lehrbeauftragte für Italienisch an den Sprachenzentren der Universitäten in Berlin und Frankfurt Oder

Wie organisieren sich die Lehrbeauftragten?

Der erste bundesweite Zusammenschluss von Lehrbeauftragten wurde an den Musikhochschulen unter dem Namen BKLM (Bundeskongress der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen) gegründet. Im Januar 2011 haben Musiklehrbeauftragte aus ganz Deutschland ein Dokument verabschiedet, in dem sie ihre Arbeitssituation darlegen und Forderungen stellen:

www.egalwo.net/dtkv/images/pdfs/frankfurter_resolution.pdf
Siehe auch: www.bklm.org. Die Bildungsgewerkschaft GEW unterstützt die BKLM und arbeitet eng mit ihr zusammen.

Diese Forderungen sind denjenigen der AG-Lehrbeauftragte der GEW-Berlin ähnlich. Die wichtigsten Forderungen der AG-Lehrbeauftragte sind:

1. Ausstattung der freien MitarbeiterInnen mit Verträgen, in denen einklagbare Standards und Schutzvorschriften vereinbart werden (z.B. Bezahlung, Kündigungsfristen, Fristen für die Verlängerung des Vertrages).
 2. Lehrbeauftragte müssen auch an den Universitäten – wie schon an den Fach- und Kunsthochschulen – Hochschulmitglieder mit allen Rechten und Pflichten sein (Sicherung des Zugangs zur Infrastruktur, Weiterbildungsmaßnahmen, Gremienvertretung u.a.).
 3. Alle Lehraufträge müssen vergütet werden; die Honorare müssen angemessen sein und regelmäßig erhöht werden.
 4. Vor- und Nachbereitungszeiten müssen gesondert bezahlt werden.
 5. Dort, wo Daueraufgaben in der Lehre wahrgenommen werden, müssen reguläre Beschäftigungsverhältnisse geschaffen werden. Die Bildungsgewerkschaft GEW fordert gemeinsam mit über 6.000 Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern im Templiner Manifest: „Prekäre durch reguläre Beschäftigung ersetzen“. In Ziffer vier des Templiner Manifests heißt es: „Mit der Ausbeutung von Dumping-Lehrkräften muss Schluss sein! Dort, wo Lehrbeauftragte dauerhaft Lehr- und Prüfungsaufgaben wahrnehmen, müssen diese sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse erhalten. Soweit zur Ergänzung des Lehrangebots Lehraufträge sinnvoll sind, müssen Mindeststandards im Hinblick auf Bezahlung, Vertragsdauer und Verlängerungsoption gelten.“
- Das Templiner Manifest enthält insgesamt zehn Eckpunkte für die Reform von Personalstruktur und Berufswegen in Hochschule und Forschung. Es kann unter www.templiner-manifest.de abgerufen und online unterzeichnet werden.



Bildungsgewerkschaft legt Vereinten Nationen in Genf Alternativbericht vor

GEW: „Deutschland verletzt völkerrechtlich verbrieftes Recht auf Bildung“

Foto: Andreas Keller

Mit anderen Nichtregierungsorganisationen arbeitet die GEW in der Allianz für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK-Allianz) zusammen. Ingo Stamm (Geschäftsführer der WSK-Allianz), Ute Hausmann (FIAN) und Andreas Keller (GEW) (von links nach rechts) wurden im November 2010 in Genf vom zuständigen UN-Ausschuss angehört.

Die Bundesrepublik Deutschland verletzt den von ihr ratifizierten Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt). Das ist das Ergebnis des Alternativberichts zur Umsetzung des Pakts in Deutschland, den die Bildungsgewerkschaft GEW den Vereinten Nationen (UN) vorgelegt hat. Am 9. Mai 2011 muss die Bundesregierung beim UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte Stellung zur Umsetzung des Pakts in Deutschland und zur Kritik der GEW nehmen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat den UN-Sozialpakt 1973 bereits ratifiziert. In Erweiterung des UN-Zivilpakts normiert er wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte – darunter das Recht auf Bildung (Artikel 13), aber auch das Recht auf gewerkschaftliche Betätigung (Artikel 8) und den Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Artikel 3). Mit der Einführung von Studiengebühren, dem Festhalten am selektiven Schulsystem, dem anhaltenden Mangel an Kindertageseinrichtungen und dem Streikverbot für verbeamtete Lehrkräfte verstößt Deutschland gegen dieses Menschenrecht – das sind die zentralen Aussagen des GEW-Alternativberichts.

Voraussetzungen gesellschaftlicher Teilhabe: eingeschränkt!

Nach Artikel 13, Absatz 2, Buchstabe c des UN-Sozialpakts ist

Deutschland als Unterzeichnerstaat verpflichtet, „den Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich“ zu machen. Dagegen verstoßen derzeit fünf von sechzehn Bundesländern, in denen insgesamt mehr als die Hälfte aller Studierenden bundesweit eingeschrieben ist: Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. In NRW werden die Studiengebühren zum Wintersemester 2011/12 abgeschafft, Hamburg und Baden-Württemberg ziehen möglicherweise bald nach. Dennoch bleiben mindestens zwei große Flächenländer, die gegen den klaren Wortlaut des Sozialpakts am Bezahlstudium festhalten.

Damit verletzt die Bundesrepublik Deutschland das vom UN-Sozialpakt gewährleistete Menschenrecht auf Bildung – nicht nur dem klaren Wortlaut von Artikel 13 zu Folge, sondern auch aufgrund der inzwischen zu beobachtenden Wirkungen der Studiengebühren. Studiengebühren haben nachweislich eine abschreckende Wirkung auf Studienberechtigten, in besonderem Maße auf junge Frauen – das belegen Studien des Deutschen Studentenwerks und der Hochschul-Informations-System GmbH, welche die GEW für ihren Alternativbericht ausgewertet hat. Hinzu kommt, dass sich die Finanzierung des Lebensunterhalts für Studierende aufgrund der rückläufigen Leistungsfähigkeit der Ausbildungsfor-

derung nach dem BAföG immer schwieriger gestaltet: Nicht selten müssen sich Studierende gleich drei mal verschulden, wenn sie ihr Studium erfolgreich abschließen möchten: über den Darlehensanteil des BAföG, durch ergänzenden Bildungskredite und mit speziellen Studiengebührendarlehen. Davor schrecken insbesondere Studienberechtigte aus Familien mit geringem Einkommen und ohne akademischen Hintergrund, die ohnehin schon beim Hochschulzugang massiv benachteiligt sind, zurück.

Bei seiner letzten Beratung zum Stand der Umsetzung des UN-Sozialpakts in Deutschland 2001 hatte der UN-Ausschuss bereits die Einführung von Verwaltungsgebühren in Höhe von 50 Euro in mehreren Bundesländern beanstandet und Deutschland als Unterzeichnerstaat deren Abschaffung nahe gelegt. Seitdem hat sich Deutschland weiter vom Grundsatz des unentgeltlichen Hochschulstudiums entfernt. Denn nach der Logik des UN-Sozialpakts dürfen einmal erreichte menschenrechtliche Standards nicht wieder in Frage gestellt werden.

Weltmeister im Selektieren

Bei der Präsentation des GEW-Alternativberichts im November 2010 in Genf nahmen die Mitglieder des für die Überwachung des Sozialpakts zuständigen UN-Ausschusses interessiert die Kritik der GEW zur Kenntnis, dass die Bundesregierung in ihrem offiziellen Staatenbericht den Bericht des UN-

Sonderberichterstatters Vernor Muñoz aus dem Jahr 2007 mit keinem Wort erwähnt. Nach seinem Deutschlandbesuch 2006 hatte Muñoz den selektiven und teilweise diskriminierenden Charakter des deutschen Schulsystems kritisiert. Der GEW-Alternativbericht zeigt auf, wie das mehrgliedrige deutsche Schulsystem Kinder aus armen Familien und aus Familien mit Migrationshintergrund benachteiligt und Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen gleiche Bildungschancen in einem inklusiven Schulsystem verweigert.

Weiterer Kritikpunkt des Alternativberichts ist der anhaltende Mangel an Kindertagesstätten insbesondere in den alten Bundesländern. Diesen Mangel hatte der UN-Ausschuss bereits 2001 beanstandet und darin u. a. Hindernisse für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am Erwerbsleben gesehen. Der GEW-Bericht zeigt auf, dass es insbesondere für unter Dreijährige keine ausreichende Versorgung gibt: Die Betreuungsquote liegt bei nur 20 Prozent, in den alten Bundesländern sogar bei nur 15 Prozent. Darin sieht die GEW nicht nur ein Hindernis für Frauen und Männer, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sondern auch eine Beeinträchtigung des Rechts auf Bildung der Kinder, denen der Besuch einer frühkindlichen Bildungseinrichtung verwehrt wird.

Ausschluss vom Arbeitskampf

Artikel 8, Absatz 1, Buchstabe d des UN-Sozialpakts gewährleistet das

Streikrecht. Neben anderen internationalen Organisationen wie der Internationalen Arbeitsorganisationen hat auch der für die Überwachung des Sozialpakts zuständige UN-Ausschuss bereits 2001 angeprangert, dass Deutschland Beamtinnen und Beamten dieses Menschenrecht vorenthält. In ihrem Alternativbericht stellt die GEW dar, dass diese Praxis unverändert ist und verbeamtete Lehrkräfte mit Sanktionen bis hin zu Disziplinarmaßnahmen rechnen müssen. Im Dezember 2010 hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf Disziplinarmaßnahmen gegen eine Lehrerin für rechtswidrig erklärt, die im Tarifkonflikt des öffentlichen Dienstes 2009 am Arbeitskampf teilgenommen hatte. Ein erstes Anzeichen dafür, dass sich auch bei deutschen Gerichten die Haltung zum Beamtenstreik von Lehrerinnen und Lehrern wandeln könnte. Neben Deutschland hält lediglich die Türkei entgegen der klaren Bestimmungen des UN-Sozialpakts am Streikverbot für verbeamtete LehrerInnen fest und wurde dafür bereits vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg gerügt.

Weitere Infos:

Weitere Informationen, u.a. der vollständige GEW-Alternativbericht an die UN, können im Internet abgerufen werden: http://www.gew.de/GEW_Deutschland_verletzt_voelkerrechtlich_verbrieftes_Recht_auf_Bildung.html

Andreas Keller, Leiter des Vorstandsbereichs Hochschule und Forschung der GEW

Die Master-Frage

Wenn die Zulassung zur Zugangshürde wird

Der Übergang vom Bachelor zum Master wird für viele Studierenden derzeit zur Zitterpartie. Zur politisch organisierten mangelnden Bereitstellung von Masterstudienplätzen kommt der Elitendünkel der Hochschulen hinzu, die sich hauseigene Zulassungsbeschränkungen basteln. Um bloße Verteilungsfragen geht es da schon lange nicht mehr!

Die Meldungen aus Köln und anderen Städten waren alarmierend: Trotz teilweise sehr guter Noten bei ihrem Bachelorabschluss wurden zahlreiche Studierende nicht zu einem Masterstudiengang zugelassen, es blieb ihnen nur der Verzicht auf ein Masterstudium oder der Wechsel des Studienortes. Damit wurde allen klar, dass es bei der Umstellung der Studiengänge auf das neue Studiensystem eben nicht nur um neue Möglichkeiten ging – man kann die Hochschule bereits nach dem Bachelor mit Abschluss verlassen sondern auch um eine administrative Verkürzung der Studienzeit durch die mangelnde Bereitstellung von Master-Studienplätzen. Ein „Durchstudieren“ wie in den traditionellen Studiengängen ist nicht mehr möglich. Die Problemlage ist dabei vielschichtiger, als es auf den ersten Blick scheint. Zwar ist und bleibt das Hauptproblem die mangelnde Ausstattung und dadurch die fehlenden Studienplätze. In politischen Debatten wird gerne behauptet, es gäbe ausreichend Masterstudienplätze – aber eist davon auszugehen, dass etwa die Hälfte der Masterstudiengänge zulassungsbeschränkt ist. Wieviele Menschen davon betroffen sind ist hingegen unklar. Dieses Fehlen der Daten ist entweder politischem Willen oder einer Verkennung des Problems geschuldet.

Rechtliche Regelung

Neben dieses Problem treten jedoch neue Schwierigkeiten, die mit der neuen Studienstruktur zu tun haben. Bereits früher war es nicht immer ganz einfach, die Studienwünsche der BewerberInnen zu erfüllen, da insbesondere bei kurzfristigen Nachfrageschwankungen eine Kapazitätsanpassung nicht immer möglich war. Zudem haben die Länder nicht immer das Interesse mehr Studierende zuzulassen, schließlich kostet das Geld. Insbesondere in Folge des Numerus-Clausus-Urteils des Bundesverfassungsgerichts Anfang der 70er Jahre kam es so zu Regelungen über einen Staatsvertrag: Die Kapazitätsverordnung legt fest, dass die Kapazitäten der Hochschulen voll ausgeschöpft sind. Das heißt in Bezug auf die Zulassung zum Hochschulstudium wurde damit festgelegt, dass Hochschulen nicht einfach weniger Studierende zulassen können, um durch ein besseres Betreuungsverhältnis „Elite“ zu

sein. Zudem ist mit der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen eine – inzwischen faktisch abgeschaffte – Institution entstanden, die die Verteilung der StudienplatzbewerberInnen auf die Studienplätze optimieren sollte.

Verknappung aus politischem Kalkül

Zu dieser Zulassungsproblematik zum Erststudium tritt nun das Problem, dass nach dem Bachelorstudium eine weitere Verteilung der Betroffenen auf die Studienplätze gewährleistet werden muss. Damit aber stellt sich auch die Frage der Verteilung der Kapazitäten auf Bachelor- und Masterstudienplätze. Ohne einen nachhaltigen Ausbau der Hochschulen wird es daher zu einem massiven Ausspielen der Hochschulzugangsberechtigten gegen die BachelorabsolventInnen kommen bzw. zu einer verschärften Konkurrenz um Kapazitäten zwischen den verschiedenen Fachrichtungen.

Alte Debatte mit neuen Instrumenten: die Elite

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich mit der räumlichen Verteilung der Studienplätze, da die Studie-

renden eben nicht mehr an einem Studienort „durchstudieren“. Beim Übergang sehen sich die Studierenden nun sowohl mit unterschiedlichen Zulassungsverfahren konfrontiert, wie auch mit dem Interesse der Hochschulen, die eigenen Bachelorstudierenden zu bevorzugen. Dies wird mit einem eigenen Elitverständnis begründet, da manche Hochschulen glauben, dass sie besonders „elitär“ seien, wenn es möglichst wenig gute Noten gäbe. An anderen Hochschulen sei es – so die Argumentation – viel leichter, einen guten Bachelorabschluss zu machen. Daher hätten etwa Kölner quasi keine Chance, in Köln einen Masterstudienplatz zu bekommen, da lauter BewerberInnen aus Pusemuckel mit Einser-Bachelorabschlüssen sich bewerben würden. Dahinter steht nichts anderes als die Behauptung, dass ein Bachelorabschluss nicht mit dem einer anderen Hochschule vergleichbar sei. Es geht demnach schlicht um die Weiterführung der Elitedebatte mit anderen Mitteln. Unbenommen vom Zurückweisen dieses Vorhabens stellt sich jedoch die sozialpolitische Frage, ob es nicht erst einmal möglich sein müsste, am

Wohnort weiterzustudieren. Eine Frage, die sich insbesondere bei Menschen mit sozialen Verpflichtungen stellt.

Selbtherrliche Zulassungsregulierung

Für die fehlenden öffentlichen Mittel können die Hochschulen nichts – das ist Aufgabe der Politik. Allerdings gibt es auch zahlreiche Hochschulen, die ihre Masterstudiengänge für besonders elitär halten. Sie erklären die Zugangsvoraussetzung sei, dass eine qualifizierte Bachelornote erreicht wurde. Mit anderen Worten: Nicht der Bachelorabschluss an sich berechtigt zum Bewerben auf einen Masterstudienplatz, sondern nur der Bachelor, der mit einer bestimmten Note abgeschlossen wurde. Wer also einen Bachelor etwa mit einer Drei abschließt, sei überhaupt nicht in der Lage, ein Masterstudium zu bewältigen. Das ist nichts anderes als der Versuch der Abschottung der Masterstudiengänge. Neben diesen „Elite“-Dünkel tritt dann das reale Problem der Zulassung: Wenn es tatsächlich mehr BewerberInnen als Studienplätze gibt, dann bedarf es klarer Verfahren, wer die

Studienplätze erhält. Diese Verfahren müssen rechtsstaatlichen Ansprüchen genügen. Das hat zuletzt die Universität Münster erfahren: Hier haben sich drei Studenten in einem Eilverfahren in einen BWL-Masterstudiengang eingeklagt. Die selbtherrliche Regulierung der Zulassung – mit dem erklärten Ziel der Begrenzung des Zugangs – hat sich nicht zuletzt deshalb als rechtswirksam erwiesen, weil sie eben nicht den rechtlichen Vorgaben entsprach.

Die GEW fordert: Der Zugang zum Masterstudium darf weder von der Note noch von einer Quote anhängig sein. Grundsätzlich sind ausreichende Masterstudienplätze zur Verfügung zu stellen. Hierzu bedarf es eines bundeseinheitlichen Vorgehens, da die Länder alleine nicht in der Lage sein werden, solidarische Regelungen zu finden. Klar ist auch: Ein Bachelorabschluss muss grundsätzlich als Zugangsvoraussetzung für alle fachadäquaten Masterstudiengänge ausreichen, ohne weitere Einschränkungen.

Klemens Himpele,
Referent beim GEW-Hauptvorstand



Wie frei ist der Übergang vom Bachelor- ins Masterstudium?

Der Bund könnte sehr wohl eine Regelung treffen

Interview mit Wilhelm Achelpöhler, Fachanwalt für Verwaltungsrecht.

Redaktion: Guten Tag, Herr Achelpöhler. Viele Bachelorstudis machen sich gerade Sorgen, dass sie keinen Masterstudienplatz bekommen, wenn sie nicht eine bestimmte Abschlussnote erreichen. Sind diese Sorgen unbegründet?

Achelpöhler: Nein, diese Sorgen sind nicht unbegründet. Es gibt viele Hochschulen, in denen es genau diese Zugangsvoraussetzungen gibt. Andererseits sind viele von diesen Ordnungen rechtsunwirksam, deshalb kann diese Hürde aus dem Weg geräumt werden.

Redaktion: Im Grundgesetz ist von freier Berufswahl die Rede. Gilt diese nur für Leute mit bestimmten Abschlussnoten?

Achelpöhler: Berufsfreiheit gilt für alle, kann aber auch für alle eingeschränkt werden. Eine mögliche Einschränkung ist die Note eines Abschlusszeugnisses. Aber diese Einschränkung muss gerechtfertigt, muss also verhältnismäßig sein. Es bedarf einer gesetzlichen Regelung.

Redaktion: Und wie gibt es die in den Ländern?

Achelpöhler: Das ist ganz unterschiedlich geregelt. Die beste Regelung hat Berlin. Hier gibt es die freieste Regelung. Nach der Regelung in anderen Bundesländern wiederum kann auf die Note des Bachelors abgehoben werden und in wieder anderen Bundesländern kann auf andere Kriterien abgehoben werden. Das heißt, wir haben einen bunten Flickenteppich und ein Student in Konstanz weiß nicht, wo

von der Zugang zum Master in Münster abhängig ist.

Redaktion: Ein Bundesgesetz wäre nötig, aber ist es auch möglich? Könnte der Bund hier eine Klarheit schaffen?

Achelpöhler: Nach der Föderalismusreform Art. 74, Abs. 1, Nr. 33 hat der Bund die Kompetenz. Er könnte sehr wohl eine Regelung schaffen. Die Länder hätten dann die Möglichkeit, für ihr jeweiliges Bundesland eine abweichende Regelung zu treffen. Aber eine solche Bundesregelung hätte natürlich Vorbildfunktion. Die gegenwärtige Situation ist mehr als chaotisch und zwar für alle – für Studis wie für Hochschulen. Für Studierende, weil sie nicht wissen, ob sie zum Zuge kommen, und für die Hochschule, weil sie nicht wissen, ob die Studierenden kommen.

Redaktion: Die Hochschulen führen als gängiges Argument für ihre Zulassungspraxis immer wieder an dass es zu wenig Studienplätze gäbe. Was ist dran an diesem Argument?

Achelpöhler: Das Argument zieht nicht. Denn vielfach wird der Zugang zum Master von einer Note abhängig gemacht, obwohl es genug Studienplätze gibt. Die Note wird mit den angeblichen Anforderungen des Masterstudiums begründet. Was beim Numerus clausus als ein Missstand galt ist heute Kennzeichen eines „exzellenten“ Masterstudiengangs.

Redaktion: Vielen Dank für das Gespräch.

Das Interview führte Sven Lehmann, Bundessprecher der GEW-Studierenden

Wilhelm Achelpöhler ist Spezialist für Hochschulrecht. Er hat eines der Verfahren betreut, in dem sich Studierende in Münster die Zulassung zu einem BWL-Masterstudienplatz eingeklagt haben. Im Auftrag der GEW hat er soeben ein Rechtsgutachten zur Master-Frage vorgelegt. Darin kommt er zum Ergebnis, dass der Bund die Gesetzgebungskompetenz für die Regelung des Masterzugang hat. Die GEW hat den Bundestag aufgefordert, von dieser Kompetenz Gebrauch zu machen und den freien Masterzugang zu sichern.

Siehe: www.gew.de/GEW_Bund_muss_freien_Masterzugang_sichern.html.

Gewerkschaftlicher Rechtschutz für Studierende

Prüfungen – Wildwestmanier an Hochschulen

Es ist wieder passiert: Wiederholungsprüfung nicht bestanden! Aus diesem und ähnlichen Gründen suchten allein im letzten Jahr über 400 Studis bei den Prüfungsberatung der StuRae Chemnitz und Jena Rat. StudentInnen kommen meist erst spät zu einer Beratung und dann gilt es meist gleich, das vorzeitige Studieneinde noch zu verhindern. Das ist allerdings gar nichts so chancenlos, denn der Prüfungsverlauf hatte wahrscheinlich mit Recht und Gesetz wenig gemein. Dabei ist eine Prüfung nicht ins Belieben der PrüferInnen gestellt, sondern ein Grundrechtseingriff, der eine genaue rechtliche Grundlage braucht, für den Gerichte so manche Entscheidung getroffen haben.

Leider kennen an den Hochschulen in vielen Fällen weder die Geprüften noch die PrüferInnen die Prüfungsordnung, das Hochschulgesetz und ihre zwingenden Vorgaben oder ignorieren sie. Stattdessen wird die strukturelle Macht ausgeübt, so dass zusätzliche Leistungen verlangt werden, um zur Prüfung zugelassen zu werden oder diese zu bestehen.

Prüfer von Gottes Gnaden? PrüferInnen, die nicht bestellt worden oder voneinander nicht unabhängig sind, ändern selbstherrlich Art und Umfang der Prüfung oder die Prüfungsordnung regelt geset-

zeswidrig Art, Inhalt, Dauer und Umfang aller Prüfungen (nicht). Teils sind diese Ordnungen jedoch auch gar nicht erst veröffentlicht. Beliebt sind auch MC-Prüfungen, welche nur sehr selten eine ausreichende Rechts- oder inhaltliche Grundlage haben oder Antwortvorgaben, die vertretbare Alternativen ausschließen. Nach solchen Prüfungen ist das Martyrium meist nicht beendet. So fehlen regelmäßig auch auf Nachfrage hin jedwede schriftliche Begründung der Leistung, wird Akten-einsicht verwehrt oder ist die Akte nicht auffindbar.

Wer aber prüft die Prüfer?

Damit keine kritischen Nachfragen gestellt werden, versenden die Hochschulen „aus Kostengründen“ keine Bescheide für den Verwaltungsakt Prüfungsabschluss, obwohl eine Modulprüfung so gut wie immer eine Abschlussprüfung mit Endgültigkeitscharakter darstellt – bloße E-Mails oder Aushänge ohne jede Verbindlichkeit (und Begründung) sollen sie ersetzen.

Selbst die mit den immer häufiger werdenden Widersprüchen befassten Prüfungsausschüsse zeigen sich überfordert. Selten ist hier wie auch bei den PrüferInnen das nötige Wissen über Prüfungs- und Verwaltungsrecht vorhanden, um ihre Aufgabe auch nur zu 50 Prozent sinnvoll zu erledigen. Stattdessen wird auf Software und die Tradition vertraut. Diese Probleme sind

jedoch nur ein kleiner Ausschnitt aus dem traurigen Beratungsalltag. Deswegen fordern GEW-Studis seit langem, dass PrüferInnen keine Aufgabe sein darf, die als Anhang zum Arbeitsvertrag verliehen wird, sondern einer (didaktischen) Weiterbildung mit Nachweis bedarf. Und wenn die Prüfung trotzdem „seltsam“ lief oder 75 Prozent durchgefallen sind? Dann kann der GEW-Rechtsschutz helfen. Er bietet eine Anlaufstelle für ausbildungsgeprägte Streitigkeiten wie beim Studium oder dessen sozialrechtlicher Basis.

Mike Niederstraßer

„Selbst die mit den Widersprüchen befassten Prüfungsausschüsse zeigen sich überfordert.“



100 Jahre Internationaler Frauentag

Heute für morgen
Zeichen setzen

100 Jahre Internationaler Frauentag

Heute für morgen Zeichen setzen

Der Internationale Frauentag hat eine lange Tradition. Er geht auf die Arbeiterinnenbewegung des 19. Jahrhunderts zurück. Mit Beginn der Industrialisierung stieg der Anteil der Fabrikarbeiterinnen, dennoch verdienten sie nur einen Bruchteil des Lohnes der Männer für die gleiche Arbeit. Sie streikten immer wieder für höhere Löhne und bessere Arbeitsbedingungen, für kürzere Arbeitszeiten und gegen unzumutbare Wohn- und Lebensbedingungen. Die zentrale politische Forderung des ersten Internationalen Frauentages 1911 war jedoch das aktive und passive Wahlrecht für Frauen.

Der offensichtlichste Fortschritt der Frauenemanzipation war dann auch die Einführung des Frauenwahlrechts kurz nach dem Ersten Weltkrieg in den meisten europäischen Ländern. Mit einer Wahlbeteiligung von 82 Prozent an der Wahl zur Nationalversammlung 1919 und 41 weiblichen Abgeordneten stand die Weimarer Republik, was die Teilnahme von Frauen anging, an der Spitze der Welt. Dieses Ergebnis wurde erst wieder 1983 im Bundestag, in der Weimarer Republik aber nie wieder erreicht.

Heute unvorstellbar: Lehrerinnenzölibat

Ein weites Feld für die Frauenbewegung ist traditionell die Arbeitswelt: Ende des 19. Jahrhunderts war der Lehrberuf einer der ganz wenigen existenzsichernden, den Frauen ergreifen konnten. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie war damals noch lange kein Thema. Vielmehr wurde 1880 das Lehrerinnenzölibat eingeführt, das bis 1919 galt. Auf eine Missachtung folgte die umgehende Kündigung. Ein Leben lang berufstätig zu sein, entsprach nicht der gängigen (bürgerlichen) Frauenrolle. In den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts wurden erstmals private Schulen für höhere Töchter errichtet, es war Frauen jedoch (noch) nicht erlaubt, Abitur zu machen.

Hochschulen öffneten sich in Deutschland für Frauen erst nach und nach: 1900 gewährte Baden als Vorreiter den Frauen die volle Immatrikulation an seinen Hochschulen und Universitäten. Aber schon 1933 beschnitt das Reichs-

gesetz gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen die weibliche Emanzipation: Der Anteil der Studentinnen an der gesamten Studentenschaft durfte 10 Prozent nicht überschreiten. 1950 lag der Frauenanteil unter den Studierenden bei 17 Prozent, 1990 waren 38 Prozent der Studierenden in Westdeutschland weiblich, 47 Prozent in Ostdeutschland. 2010 lag der Frauenanteil bundesweit bei 48 Prozent.

Frauenbild und Frauen- selbstbild wandeln sich...

Das Deutschland der Nachkriegszeit war ein Land der Frauen: Flüchtlingsfrauen, alleinstehende Mütter, Schwarzmarkthändlerinnen, die auf ihre vermissten Söhne und Männer warteten. 1945 zählte die Statistik sieben Millionen mehr Frauen als Männer, 1950 noch vier Millionen.

Die Frauen im Nachkriegsdeutschland waren weitgehend auf sich allein gestellt: Steine schleppen, behelfsmäßige Wohnungen herrichten, nach Lebensmitteln anstehen, Kleidung nähen, Kinder großziehen. Um die Produktion so rasch wie möglich wieder anzukurbeln und die Verluste, die der Krieg gerade auch auf dem Arbeitsmarkt hinterlassen hatte, auszugleichen, wurden Frauen speziell dort eingesetzt, wo sonst nur Männer tätig waren: in der Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie, selbst im Bergbau. So erwuchs ein neues, starkes Bewusstsein der Frauen über die Wertigkeit und Wichtigkeit ihrer Leistungen.

Gleichberechtigung per Gesetz

1949 wurde nach monatelangem Ringen in Bonn das Grundgesetz der zukünftigen Bundesrepublik Deutschland verkündet. Damit gilt der in Artikel 3 formulierte Grundsatz: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“

Erst im Jahre 1957/58 trat das angepasste Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts in der Bundesrepublik in Kraft. Als wichtigste Änderungen galten die Streichung des Alleinentscheidungsrechts des Mannes in der Ehe und die Einschränkung väterlicher Vorrechte in der Kindererziehung. Erst 1961 wurde die CDU-Politikerin



Frauen sind in Wissenschaft
und Technik nach wie vor
unterrepräsentiert – und
werden schlechter bezahlt.

Foto: Coniaris, „Frau mit Sextant“, Quelle: <http://www.pics.de/fotos/18421.html> Some rights reserved.

Elisabeth Schwarzhaupt als erste Gesundheitsministerin und erstes weibliches Kabinettsmitglied vertritt.

1949 wurde auch der DGB in München gegründet. Die Dachorganisation der 16 Einzelgewerkschaften beschloß ein Grundsatzprogramm, das die Interessen der berufstätigen Frauen ausdrücklich vertrat. Im Zuge des konjunkturellen Aufschwungs nach 1951 nahm die Frauenarbeit rapide zu. 1961 war fast jede zweite Angestellte in der Wirtschaft eine Frau. Die Einrichtung von Frauenreferaten auf allen Organisationsebenen des Gewerkschaftsbundes wurde entsprechend als Etappensieg auf dem Weg zur Durchsetzung ihrer Interessen gedeutet. Das bedeutete im Wesentlichen den Kampf gegen niedrigere Qualifikation, geringere Löhne, schlechte Aufstiegschancen, fehlende sanitäre Einrichtungen, mangelnde Ruhepausen und gesundheitsgefährdende Tätigkeiten. Die Arbeitsplätze von Frauen in Hochschule und Forschung und ihre Gleichbehandlung sind seit Anfang der 80er Jahre Thema in der GEW.

Bewegte Frauen heute

Dennoch: echte Gleichstellung in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sieht anders aus. Heute geht es um die Verwirklichung der Chancengleichheit, um gleichberechtigte Teilhabe von Frauen im Erwerbsleben und an politischen Entscheidungsprozessen und gesellschaftlichen Ressourcen. In Deutschland verdienen Frauen noch immer bis zu 23 Prozent weniger als Männer. Im Jahr 2009 schauten wir auf wichtige Meilensteine auf dem Weg zur Gleichberechtigung zurück: 90 Jahre Frauenwahlrecht, 60 Jahre Gleichstel-

lungartikel im Grundgesetz, 50 Jahre Gleichberechtigungsgesetz. Wir haben viel erreicht.

Die Bildungsreform der 70er und der nachfolgenden Jahre kam insbesondere Frauen zugute, da dem Arbeitsmarkt neue qualifizierte Kräfte zugeführt werden sollten. Insgesamt profitierten Frauen in allen westlichen Industrienationen von diesem Wandel. Nicht umsonst sprechen wir heute, im Jahr 2011, von der am besten ausgebildeten Frauengeneration aller Zeiten.

Ana Orias Balderas,

Bundessprecherin der GEW-Studierenden

Zum informieren, austauschen und mitmachen:
GEW Seminare für Studentinnen und Studenten



„Promotion im Brennpunkt – Ein GEW-Seminar für Promovierende und Promotionsinteressierte“
Nr.11/394 16. – 18. Juni 2011 Klappholtal

„Professionell beraten – Ein sozialpolitisches Schulungs-Seminar für erfahrene BAföG-BeraterInnen und SozialreferentInnen“
Nr. 11/395 15. – 17. Juli 2011 Würzburg

Informationen bei Brigitte Eschenbach, Hauptvorstand der GEW, Tel. 069/78973-313, brigitte.eschenbach@gew.de

Geh mir aus der Sonne!

Günstig wohnen, aber wie?

Wer es sich leisten kann, zieht in die eigene Wohnung. Studentinnen und Studenten sehen das genauso, auch sie schätzen die eigenen vier Wände. Das Deutsche Studentenwerk hat die Studierenden nach ihren Wohnformen und Wohnwünschen befragt. Ergebnis: Auch die studentische Wohngemeinschaft ist hoch im Kurs, die Untermiete hingegen fast ausgestorben.

Die Wohnformen der rund 2,2 Millionen Studierenden in Deutschland sind vielfältig. Das zeigt ein Blick in die 19. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Studierenden. Für die Studie waren im Sommer 2009 mehr als 16.000 Studierende befragt worden.

Günstig wohnen, aber wie?

20 Prozent von ihnen leben mit ihrer Partnerin oder ihrem Partner zusammen in einer Wohnung, 17 Prozent allein in einer Mietwohnung. 26 Prozent haben sich für eine Wohngemeinschaft entschieden. 23 Prozent wohnen noch bei ihren Eltern, 12 Prozent im Wohnheim – und zur Untermiete gerade noch 2 Prozent der Studierenden. Die eigene Wohnung, allein oder mit Partner/Partnerin, ist also bei Studierenden am beliebtesten. In der WG und im berühmten „Hotel Mama“ lebt rund ein Viertel der Jung-Akademikerinnen und -Akademiker. Allerdings scheint das berühmte „Hotel Mama“ eher eine Notlösung zu sein, denn die Elternwohner sind laut Sozialerhebung am unzufriedensten mit ihrer Wohnsituation.

Je älter, desto eher in der eigenen Bude

Die Unterschiede bei den studentischen Wohnformen sind vor allem altersabhängig. Studienanfänger wohnen überdurchschnittlich häufig noch im Elternhaus oder ziehen ins Studentenwohnheim, ältere Studierende bevorzugen die eigene

Wohnung, häufig mit Partner oder Partnerin.

Die WG, die Schule fürs Leben

Die Wohngemeinschaft ist in allen studentischen Altersgruppen beliebt. Die Studi-WG ist ein Produkt der gesellschaftlichen Umwälzungen nach 1968; für viele Studierende gehört es sozusagen zum guten Ton und zum Studium dazu, zumindest zeitweise in einer WG zu leben. Sie ist eine Schule fürs Leben: Wer einmal gelernt hat, sich über die notorisch kritischen Themen „Wer kauft was ein?“ oder „Wer putzt was wann?“ mit Mitwohnenden konstruktiv zu verständigen, ist um eine wichtige Sozialisationserfahrung reicher.

Die Untermiete verschwindet

Die bis Mitte der 1960er Jahre dominierende Untermiete ist zu Gunsten der eigenen Wohnung und der studentischen WG zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken; heute wohnen nur noch 2 Prozent der Studierenden zur Untermiete.

Im Vergleich zur vorangegangenen Befragung vom Sommer 2006 haben die WG (+ 1 Prozentpunkt) und das Wohnheim (ebenfalls + 1 Prozentpunkt) ganz leicht zugelegt. Der Anteil der Studierenden, die alleine in einer Wohnung leben, ist dagegen von 20 Prozent auf 17 Prozent zurückgegangen. Allerdings sind die studentischen Wohnformen insgesamt seit vielen Jahren relativ konstant.

Die Miete schlägt stark zu Buche

281 Euro im Monat geben die Studierenden im Bundesdurchschnitt für die Miete aus. Das ist der größte Ausgabenposten im durchschnittlichen studentischen Budget. Zum Vergleich: Für Essen und Trinken geben die Studierenden im Schnitt 159 Euro im Monat aus, für Auto und/oder öffentliche Verkehrsmittel 81 Euro im Monat.

München ist für Studierende das teuerste Pflaster

Laut 19. Sozialerhebung ist München für Studierende das teuerste Pflaster in Deutschland; dort geben die Studierenden im Durchschnitt 348 Euro im Monat für die Miete aus. In der Reihenfolge der hochpreisigen Hochschulstädte folgen Hamburg, Köln, Düsseldorf und Frankfurt am Main. Am anderen Ende der Skala sind die ostdeutschen Städte Leipzig, Magdeburg, Jena, Dresden und Chemnitz. Chemnitz ist für Studierende am günstigsten; die Miete schlägt dort mit nur 210 Euro im Monat zu Buche.

Das Wohnheim: günstig und campusnah

Das Studentenwohnheim ist die preisgünstigste Wohnform außerhalb des Elternhauses; derzeit leben 12 Prozent der Studierenden im Wohnheim. Fast die Hälfte der deutschen Wohnheim-Bewohnerinnen und -Bewohner hat weniger als 640 Euro im Monat zur Verfügung – der bundesweite Durchschnittswert liegt bei 812 Euro. Es sind vor allem Studienanfänger, die das Wohnheim bevorzugen. Von den Studierenden bis 21 Jahren, die nicht mehr bei den Eltern wohnen, lebt mehr als jeder Vierte im Wohnheim. Die 58 Studentenwerke bieten insgesamt 181.000 Wohnheimplätze in mehr als 1.000 Häusern. Insgesamt liegt die Zahl der öffentlichen geförderten Wohnheimplätze bei mehr als 220.000 bundesweit.

Uni-Bachelor zieht es stärker ins Wohnheim

Bei den Bachelor-Studierenden ist das Bild unterschiedlich. 13 Prozent der Bachelor-Studierenden an Fachhochschulen leben im Wohnheim. Bei den Bachelor-Studierenden an Universitäten sind es mit 18 Prozent deutlich mehr, die ins Studentenwerk-Wohnheim ziehen. Insgesamt sind 43 Prozent der Studierenden in Bachelor-Studiengängen eingeschrieben. Gemäß einer Online-Befragung,



An kreativen Ideen zur Gegenfinanzierung von Miete herrscht in der heutigen Studierenden- generation kein Mangel: Möbel vom Sperrmüll und Essen aus der Tonne

Foto: zplus

ebenfalls aus dem Jahr 2009, schätzen die Studierenden am Wohnheim das sehr gute Preis-Leistungs-Verhältnis, die hochschulnahe Lage, das einfache Mietprozedere sowie das studentische Lebensumfeld mit der Möglichkeit, rasch Kontakte knüpfen zu können. 9 von 10 ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohnern würden wieder ins Wohnheim ziehen.

Tendenz zu günstigen Wohnformen

Insgesamt gibt es eine Tendenz hin zu den preisgünstigen Wohnformen Elternhaus und Wohnheim, vor allem bei Bachelor-Studierenden und bei Studierenden, die Studiengebühren bezahlen müssen und aus einkommensschwächeren Elternhäusern kommen. Bei den Gebühren-Zahlern ist der Anteil

der Elternwohner mit 28 Prozent um fünf Prozentpunkte höher als der Durchschnitt. Von den Bachelor-Studierenden an Fachhochschulen leben 41 Prozent noch bei ihren Eltern. Viele wohl eher gezwungenermaßen als gewollt.

Kurzbericht der 19. Sozialerhebung als Download (42 Seiten):

www.studentenwerke.de/main/default.asp?id=02401

Links: www.studentenwerke.de, www.sozialerhebung.de, www.bmbf.de, www.his.de

Die Sozialerhebungen des Deutschen Studentenwerks werden finanziert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und wissenschaftlich durchgeführt vom Hochschul-Informations-System (HIS).

Stefan Grob, Referatsleiter Presse/Kultur des Deutschen Studentenwerks

Impressum

Herausgeber:
Gewerkschaft Erziehung
und Wissenschaft
Hauptvorstand,
Postfach 900409
60444 Frankfurt/M.
Tel.: 069/78973-0
Fax.: 069/78973-201
Email: info@gew.de
Internet: www.gew.de

Redaktion:
Dr. Andreas Keller (verantwortlich),
Brigitte Eschenbach, Ana Orias
Balderas, Sven Lehmann, Marco Unger

Gestaltung:
Werbeagentur Zimmermann,
Hedderheimer Landstraße 144,
60439 Frankfurt

Druck: apm AG, Darmstadt

Mai 2011

Kontakt zu den GEW-Studis in deinem Bundesland

LASS Baden-Württemberg
lass@gew-bw.de
www.gew-bw.de/Studium_4.html

LASS Bayern
info@gew-bayern.de

LASS Berlin
lass@gew-berlin.de
www.gew-berlin.de/lass.htm

LASS Brandenburg
lass@studiberatung-potsdam.de
www.studiberatung-potsdam.de

LASS Bremen
gewstudishb.blogspot.com

LASS Hamburg
studis@gew-hamburg.de
www.gewstudis.blogspot.de

LASS Hessen
studierende@gew-hessen.de

LASS Mecklenburg-Vorpommern
(über den Landesvorstand)
landesverband@mvp.gew.de
www.gew-mv.de

LASS Niedersachsen
lass@gew-nds.de
www.gew-niedersachsen.de/lass

LASS Nordrhein-Westfalen
lass.nrw@gmx.de
www.gew-nrw.de

LASS Rheinland-Pfalz
lass@gew-rlp.de

LASS Saarland
jungegew@gew-saarland.de
www.junge-gew-saarland.de

LASS Sachsen
lass@gew-sachsen.de

LASS Sachsen-Anhalt
lass@gew-lsa.de

LASS Schleswig-Holstein
info@gew-hsg.uni-kiel.de
www.gew-hsg.uni-kiel.de

LASS Thüringen
lass@gew-thueringen.de
www.gew-thueringen.de/Studierende_LASS.html